

# Wir...

*Landesjugendwerk  
des BFP in Bayern*

*Landesjugendwerk  
des BFP in Bayern*

## FREISTELLUNGEN UND LOHNERSATZ (JArbFG)



Landesjugendwerk des BFP in Bayern  
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Untere Mangfallstraße 8a  
83059 Kolbermoor



Tel 0 80 31-2 21 08 66



info@ljw-bayern-bfp.de  
www.ljw-bayern-bfp.de

# ...für dich!

# FREISTELLUNGEN

Die Kinder- und Jugendarbeit ist dem Freistaat Bayern so wichtig, dass er Dich dabei unterstützen möchte. Wie das funktioniert, erklären wir hier:

## WER HAT ANSPRUCH AUF FREISTELLUNG?

- Grundsätzlich alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ab 16 Jahren (Abweichungen gibt es für Bundesbeamte)

## FÜR WELCHE VERANSTALTUNGEN GILT DER ANSPRUCH?

- Freizeit- und Ferienveranstaltungen (z.B. Camps)
- Aus- und Fortbildungen, die relevant für die Tätigkeit in der Jugendarbeit sind

## WANN, VON WEM UND WIE MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

- Du beantragst bei uns (LJW) sobald wie möglich formlos eine Freistellung, spätestens aber 6 Wochen vor der Veranstaltung. Wir füllen das Formblatt aus und verschicken es an Deinen Arbeitgeber.

## WIE VIELE TAGE KÖNNEN FREIGESTELLT WERDEN?

- Jährlich nicht mehr als 12 Veranstaltungen und insgesamt max. 15 Tage bei einer 5-Tage-Woche



## WIRD DIE ZEIT VERGÜTET?

- Der Arbeitgeber muss diese Zeit nicht vergüten, ihr habt sozusagen unbezahlten Urlaub.
- Allerdings gewährt der Freistaat Bayern seinen Angestellten, die ehrenamtlich Jugendarbeit leisten, volle Lohnfortzahlung für bis zu 5 Tage im Jahr, was für öffentliche und private Arbeitgeber als Vorbild dienen soll.
- Anders bei Aus- und Fortbildungen, hier kann über uns Lohnersatz beantragt werden.

# LOHNERSATZ (VERDIENSTAUSFALL)

NUR bei Freistellungen durch uns (LJW) kann Lohnersatz beantragt werden.

## WER HAT ANSPRUCH AUF LOHNERSATZ?

- Grundsätzlich alle ehrenamtlichen MitarbeiterInnen ab 16 Jahren
- ArbeitnehmerInnen und Selbstständige
- TeilnehmerInnen sowie AusbilderInnen

## FÜR WELCHE VERANSTALTUNGEN GILT DER ANSPRUCH?

- Aus- und Fortbildungen von Jugendverbänden oder öffentlichen Trägern der Jugendarbeit, die für die Jugendarbeit relevant sind
- NICHT für Freizeit- und Ferienveranstaltungen (z.B. Camps)



## FÜR WIE VIELE TAGE KANN LOHNERSATZ BEANTRAGT WERDEN?

- Max. 10 Arbeitstage (sofern nicht mit Honorarzahungen ausgeglichen wird oder der Arbeitgeber Fortzahlung leistet)

## WANN, VON WEM UND WIE MUSS DER ANTRAG GESTELLT WERDEN?

- Spätestens 5 Wochen nach der Veranstaltung muss der Antrag eingereicht werden.
- Du beantragst den Lohnersatz bei uns (LJW) mit den vorgedruckten Formularen und benötigten Unterlagen. Diese werden von uns geprüft und an den BJR weitergeleitet.

Wir versorgen Dich mit allen wichtigen Informationen und stehen Dir in diesem Amtsdschungel rund um die Themen Freistellungen und Lohnersatz mit Rat und Tat zur Seite.